

Die Sparte Sport



Dr. O. Scherbaum

Schon bisher war es fraglich, ob die – allein bei bloßem Besitz eines betriebsbereiten Rundfunkempfanggerätes zu bezahlenden – Rundfunkgebühren, die dem Österreichischen Rundfunk (ORF) zufließen, in der eingehobenen Höhe gerechtfertigt sind. Rundfunkgebühren sollen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten dazu dienen, ihren gemeinschaftspolitischen Aufgaben bei der Programmgestaltung nachzukommen, mit anderen Worten, eine gewisse Grundversorgung der Bevölkerung mit demokratischen, sozialen und kulturellen Themen zu sichern. Auch das ORF-Gesetz definiert den öffentlich-rechtlichen Programmauftrag als ausgewogenes Gesamtpaket aus Information, Kultur, Unterhaltung und Sport.

Anders als in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen sich die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten tatsächlich auf diese gemeinschaftspolitische Aufgabe konzentrieren, hat sich der ORF in den letzten Jahren von seinem ursprünglichen Programmauftrag aber entfernt. So laufen beispielsweise nahezu alle im amerikanischen und europäischen Fernsehraum einschlägigen Fernseh-Serien hierzulande im öffentlich-rechtlichen Programm (zumeist ORF 1), wohingegen *Friends*, *Desperate Housewives* & Co. in anderen Ländern in den privaten Programmen zu finden sind. Der

§

Grund liegt wohl nicht daran, dass Österreichs Private diese Einschaltquoten garantierenden Sendungen nicht in ihr Programm aufnehmen wollen, sondern – mangels finanzieller Möglichkeiten – bei der Ersteigerung der Rechte gegenüber dem ORF den Kürzeren ziehen.

Die Veranstaltung so genannter – über Kabel und Satellit ausgestrahlter – Spartenprogramme stand dem ORF zwar frei, es durften dafür jedoch keine Mittel aus dem Programmentgelt herangezogen werden. Jetzt soll der als Tourismus-, Wetter- und Sportkanal bekannte Spartensender TW 1 zum bloßen Sport-Spartenkanal umgewandelt und für diesen auch Gebührentypen verwendet werden. Da eine solche Finanzierung nach der bisherigen Gesetzeslage verboten war, ging man dazu über, das Gesetz diesbezüglich kurzfristig zu „adaptieren“, ohne sich aber offensichtlich mit der Frage der gemeinschaftsrechtlichen Zulässigkeit auseinanderzusetzen. Tatsächlich wurde vor wenigen Wochen im Nationalrat ein Antrag der Regierungsparteien eingebracht, wonach auch die Veranstaltung eines Spartenprogramms im Bereich Sport zum Programmauftrag zählen und mit Rundfunkgebühren finanziert werden soll.

§

Mehr als fraglich ist, ob die Einhebung und Verwendung von Rundfunkgebühren zur Veranstaltung eines solchen Sport-Spartenprogramms mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen ist. Nicht zuletzt eine Mitteilung der Europäischen Kommission in Anbetracht einer Beschwerde wegen des Systems zur Finanzierung des öffentlichen Rundfunks in Deutschland lässt das Vorhaben der Bundesregierung rechtswidrig erscheinen.

Zwar ist die Gestaltungsfreiheit der Mitgliedsstaaten bei der Festlegung von gemeinschaftlichen Anliegen wie dem Programmauftrag weit ausgestaltet, eine Grenze wird aber dadurch eingezogen, dass es sich um ein Inter-

esse handeln muss, das sich von dem Interesse an anderen Tätigkeiten des Wirtschaftslebens besonders unterscheidet. Mit anderen Worten: Aufgabenstellungen, die von den Marktkräften ebenso effizient geleistet werden können, können nicht Gegenstand eines staatlich subventionierten Projekts sein.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage vertritt die Europäische Kommission in der genannten Stellungnahme im Einklang mit der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes die Auffassung, dass es sich bei der Finanzierung des deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunks mittels Gebühren in der gegenständlichen Form um unzulässige staatliche Beihilfen handelt. Die in Deutschland vorgenommene gummiaartige Ausdehnung des Programmauftrags, der die tatsächlichen gemeinwirtschaftlichen Interessen bei weitem überspannt, ist mit dem gemeinsamen Markt nicht mehr vereinbar. Auch ist gerade bei der Finanzierung von Sportrechten besonders achtsam vorzugehen, um eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Wettbewerbs zu vermeiden.

Ob die Finanzierung eines eigenen Sportspartenprogramms mittels Rundfunkgebühren mit dieser Argumentation im Einklang steht, darf bezweifelt werden. Sollte die Europäische Kommission ihre im Hinblick auf die Finanzierung des deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunks vertretene Rechtsansicht konsequent auch auf den österreichischen Sachverhalt anwenden, droht Österreich im Falle der Aufrechterhaltung dieser Finanzierung ein weiteres Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof.

RA Dr. Oliver Scherbaum ist Partner der WILLE-BRANDSTÄTTER-SCHERBAUM-Rechtsanwälte OEG, Spezialist für Medien-, Wettbewerbs- und Urheberrecht und Autor einschlägiger Fachartikel. E-Mail: office@w-b-s.at

Foto: Caro Strasnik